

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Theater-Anzeige. Morgen, den 2. Juli: Die Stumme von Portici, Oper von Auber. Herr Vetter — Masaniello, als Gast.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Beziehung auf die wegen Eröffnung einer neuen Anleihe von  
2,400,000 Thalern

für die Stadt Leipzig unter dem 4ten März dieses Jahres erlassene und in mehreren öffentlichen Blättern wiederholt eingerückte Bekanntmachung wird hierdurch Folgendes anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Alle Obligationen der im Jahre 1822 aufgenommenen Leipziger Stadt-Anleihe, welche nicht zum Umtausch gegen Scheine der diesjährigen Anleihe angemeldet worden sind, werden hierdurch in der Maasse aufgekündigt, daß sie den 31. December dieses Jahres nebst den bis dahin verfallenen Zinsen baar bezahlt werden sollen, auf welche Weise denn zu dieser Zeit die ganze Anleihe des Jahres 1822

3,000,000 Thaler

an Betrag völlig abgetragen wird.

2.

Die Inhaber solcher aufgekündigten Scheine haben bei dem Schlusse des laufenden Jahres Capital und Zinsen in der Schoßstube zu erheben, in dessen Unterbleibung aber auf eine weitere Verzinsung des Hauptstammes selbst keine Ansprüche zu machen.

3.

Da die Scheine der neuen Stadt-Anleihe nunmehr ausgefertigt und vollzogen sind, so können die Besitzer von Obligationen der ältern Stadt-Anleihe, welche diese zum Eintritt in die neue Anleihe angemeldet und einstweilen, mit einem diesfälligen Stempel versehen, wieder zurück erhalten haben, solche gegen Anleihe-Scheine in der Schoßstube umwechseln.

4.

Wer Scheine der diesjährigen Stadt-Anleihe zu erkaufen wünscht, kann diese einzig und allein nur bei den beiden hiesigen Bank- und Wechselhäusern,  
den Herren Frege und Compagnie  
und Hammer und Schmidt,  
nicht aber bei der Casse selbst erlangen.

Leipzig, den 24sten Junius 1830.

Der Magistrat der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung. Der patriotische Zweck des von Sr. Majestät unserm allergnädigsten König mittelst Confirmations-Urkunde vom 10. Februar d. J. bestätigten

### Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen,

welcher laut §. 1 und 3 dieser Urkunde dahin gerichtet ist, „durch vereinte Bestrebungen Alles, was zu Belebung der sächsischen Industrie gereichen kann, gründlich zu erforschen und zu einem höhern Aufschwunge derselben mitzuwirken“, mithin „sowohl dem Fabrikwesen im Ganzen, als auch dem Einzelnen als sachverständiges Organ zu dienen“, entspricht dem Bedürfnisse der Zeit zu sehr, als dass nicht jedem Freunde und Beförderer vaterländischen Wohlstandes die möglichste Verbreitung dieses Vereins durch alle Bezirke des Landes wünschenswerth erscheinen sollte.

Wenn nun nach §. 2, 4 und 5 der Statuten jeder Freund der vaterländischen Industrie